

## Lohnrundschriften vom Juli 2023

### ▪ Geänderte Auftragsschreiben

Im Zuge der Preisentwicklungen sind wir gezwungen unsere Preise anzupassen. In Kürze erhalten Sie unser aktuelles Auftragsschreiben mit einer Gebührenanpassung über unsere digitale Signatur-Software Zoho Sign. Wir würden uns freuen, wenn Sie dieses digital signieren. Falls Sie das nicht wünschen, ist auch eine physische Unterschrift möglich. Dann lassen Sie uns das Dokument gerne auf dem Postweg zukommen.

### ▪ Änderungen in der Pflegeversicherung

Die Beiträge der Pflegeversicherung werden ab Juli 2023 aufgrund der Anzahl der Kinder des Versicherungsnehmers reduziert. Aus diesem Grund müssen dem Arbeitgeber/Steuerberater die Kinderdaten (Vorname, Name, Geburtsdatum) der Arbeitnehmer gemeldet werden. In Kürze wird es in unserem Portal payroll von HCSM.digital die Möglichkeit geben die Daten pro Arbeitnehmer einzupflegen. Wir informieren Sie separat, sobald die Software angepasst ist und dieser Service zur Verfügung steht. Die Gehaltsabrechnungen, die von der Änderung der Pflegeversicherungsbeiträge betroffen sind, werden für den Monat Juli kostenfrei rückgerechnet.

### ▪ Inflationsprämie

Die Inflationsprämie kann ab November 2022 freiwillig vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Die Inflationsprämie muss zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden.

Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet - vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. In diesem Zeitraum sind Zahlungen von Arbeitgebern bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.

Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann. Auch Minijobber, Auszubildende und Werkstudenten sind reguläre Arbeitnehmer und dürfen die Inflationsprämie erhalten.

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigt werden sollte. Staffelungen sind jedoch möglich.

### ▪ Midijob Grenze

Ab 01.01.2023 wird die Midijob Grenze auf 2.000 EUR angehoben. Bei diesem Einkommen zahlen Beschäftigte geringere Beiträge in die Sozialversicherungen.

### ▪ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 2023

Nach der Umstellungs- und Einführungsphase werden AU-Abrufe von unserer Seite ab Juli 2023 pro Abruf gesondert in Rechnung gestellt. Es steht Ihnen frei die Abrufe über SV-Net selbstständig zu tätigen und uns die Daten im Portal payroll von HCSM.digital zur Verfügung zu stellen.

In 2022 wurde ein elektronisches Meldeverfahren als Ersatz für die gelbe/rosa Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeführt. Ab 2023 ist dieses Verfahren verpflichtend. Die Arztpraxen und Krankenhäuser übermitteln die eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) an die Krankenkassen. Der Arbeitgeber/Steuerberater ist verpflichtet die AU-Daten von der Krankenkasse abzurufen.

Das bedeutet für Sie: Der Arbeitnehmer meldet sich bei Ihnen krank. Bitte melden Sie uns die genannten Ausfallzeiten (ohne AU/ ab... mit AU). Dann können wir für Sie als Service die Daten von der Krankenkasse elektronisch abrufen und abgleichen. Wie gewohnt erstellen wir dann die Erstattungsanträge.

Für Privatversicherte und Kind-krank-Scheine bleibt alles wie bisher.

- **Pflicht zur Einkommensteuererklärung bei Lohnersatzleistungen**

Wenn Mitarbeiter während des Jahres 2022 Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Krankengeld erhalten haben, sind sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Wird die Steuererklärung ohne steuerliche Beratung erstellt, so muss diese bis zum 30.09.2023 eingereicht werden.

- **Betriebsfeier / Gruppenunfallversicherung – pauschale Versteuerung**

Betriebsfeiern oder Gruppenunfallversicherungen aus 2023 können bis zum 28. Februar 2024 noch beitragsfrei pauschal versteuert werden.

Erfolgt eine zulässige Pauschalversteuerung erst nach der Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung, ist dieser Bezug in der Sozialversicherung zu verbeitragen. Leiten Sie uns die entsprechenden Belege bitte zeitnah weiter.

- **Sachbezugswerte für 2023**

Der Monatswert beträgt für Verpflegung 288 Euro und für Unterkunft und Miete 265 Euro. Damit gelten für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Frühstück 2,00 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,80 Euro.

- **In eigener Sache – neue Software payroll von HCSM.digital im Rahmen der Lohnabrechnung bei HCSM**

Die Umstellung auf unsere neue Software im Rahmen der Lohnabrechnung ist in den Endzügen. Durch die zusätzliche Einführung unseres neuen Portals HCSM.digital payroll stellen wir Ihnen kostenfrei eine digitale Personalakte zur Verfügung. Durch die Nutzung des Portals ist eine übersichtliche Anlieferung von Informationen sichergestellt, um die fristgerechte Verarbeitung bei uns im Lohnteam zu gewährleisten.

Ergänzend zum kostenfreien Basispaket können Sie die kostenpflichtigen Zusatzmodule „Abwesenheiten und Zeiterfassung“ oder „Auslagen/Reisekosten“ buchen. Den genauen Leistungsumfang der Zusatzmodule entnehmen Sie gerne unserer Website <https://hcsm.digital/payroll/preise/>.